

# Schutzverordnung der Politischen Gemeinde Pfäfers

Der Gemeinderat Pfäfers erlässt

gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Verordnung zum Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009 (sGS 151.2) sowie des Geschäftsreglementes der Politischen Gemeinde Pfäfers vom 8. Dezember 2009 folgende

## SCHUTZVERORDNUNG

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1**  
Geltungsbereich Diese Bestimmungen gelten für folgende, in den Schutzplänen im Massstab 1 : 2'000 bzw. 1 : 10'000 sowie im dazugehörigen Verzeichnis aufgeführten Objekte:
- Ortsbildschutzgebiete
  - Kulturobjekte
  - Archäologische Schutzobjekte und Schutzgebiete
  - Naturschutzgebiete
  - Hecken, Feld- und Ufergehölze
  - Geotopschutzgebiete
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete)
  - Trocken- und Felsstandorte
  - Ufer- und Seeschutzgebiete
  - Wildruhezonen
  - Trockensteinmauern
  - Naturschutzobjekte im Wald/Waldschutzgebiete
- Art. 2**  
Zweck Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.
- Art. 3**  
Verhältnis zu anderem Recht<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.
- <sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Rechtswirkung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.
Umgebungsschutz	<sup>2</sup> In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

## II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Ortsbildschutzgebiete	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.  <sup>2</sup> Bestehende Gebäude sind zu erhalten. Abbrüche sind zulässig, wenn die Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des baukünstlerischen oder historischen Wertes nicht sinnvoll ist und die bestehende Lücke im Ortsbild nicht stört oder die Ausführung eines bewilligten Neubaus gesichert ist.  <sup>3</sup> Bauten und Anlagen haben sich an den für den Schutzgegenstand wesentlichen Merkmalen der bestehenden Überbauung (insbesondere Gebäude- und Firsthöhe, Proportionen, Fassadengestaltung, Materialien, Farbgebung, Dachform, Firstrichtung, Gebäudestellung usw.) zu orientieren. Sie dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen und müssen sich derart einfügen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Auch bei der Gestaltung der Umgebung ist auf das bestehende Ortsbild Rücksicht zu nehmen.  <sup>4</sup> Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.  <sup>5</sup> Alle baulichen Veränderungen sowie ausserordentliche Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen am Äusseren der Gebäude sind bewilligungspflichtig.  <sup>6</sup> Solaranlagen, Reklamen, Beschriftungen und dergleichen haben sich gut und unauffällig in das Ortsbild einzufügen.  <sup>7</sup> Zur Einhaltung von Art. 5 Abs. 1 SV können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.
-----------------------	---

Kulturobjekte	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kulturobjekte sind in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren Substanz zu erhalten und zu pflegen.</p> <p><sup>2</sup> Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äussern der Gebäude sind bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann durch Vereinbarung mit den Grundeigentümern, durch besondere Verfügung oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Schutzzumfang im Einzelnen festlegen.</p>
Archäologische Schutzobjekte und Schutzgebiete	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Bei den archäologischen Schutzobjekten und -gebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und/oder Finder gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) dem Gemeinderat bzw. der Kantonsarchäologie zu melden.</p>
Naturschutzgebiete a) im Allgemeinen	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Erstellen von Bauten und Anlagen;</li> <li>- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;</li> <li>- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;</li> <li>- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;</li> <li>- das Beweiden, mit Ausnahme der in Art. 10 Abs. 3 erwähnten und im Plan speziell markierten Flächen;</li> <li>- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;</li> <li>- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;</li> </ul>

- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

<sup>3</sup> Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

<sup>4</sup> Im Naturschutzgebiet Möschrät ist der Bestand der Loipe und der Skipisten gewährleistet.

#### **Art. 9**

#### b) Pufferflächen

<sup>1</sup> In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

<sup>2</sup> Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten und das Begraden von Waldrändern.

#### **Art. 10**

#### c) Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Trocken- und Feuchtgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtgebiete (Moore, Riete) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem ANJF möglich.

<sup>3</sup> Die im Plan markierten, extensiv beweideten Gebiete können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.

<sup>4</sup> Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten temporär einzuzäunen. In der übrigen Zeit müssen die Flächen für Wildtiere passierbar sein. Für unbeweidete Naturschutzgebiete im Sömmerungsgebiet ist eine Abzäunung in begründeten Fällen, z.B. bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen.

<sup>5</sup> Traditionell bewirtschaftete Trockenwiesen, bei denen in den letzten fünfzehn Jahre keine Intensivierung stattgefunden hat, dürfen weiterhin mit einer kleinen Mistgabe pro Jahr gedüngt werden.

#### **Art. 11**

Ufer- und Seeschutzgebiete

<sup>1</sup> In den bezeichneten Ufer- und Seeschutzgebieten sind geschützt:

- das Landschaftsbild, einschliesslich Felspartien und geologische Aufschlüsse;
- die Fauna und Flora, insbesondere die Amphibien;
- die Lebensräume der geschützten Pflanzen und Tiere.

<sup>2</sup> Geländeänderungen und andere bauliche Massnahmen sind verboten. Ausgenommen davon sind bauliche Massnahmen, welche für die Gewährleistung der Sicherheit und zur Sicherung des Seebestandes notwendig sind.

#### **Art. 12**

Hecken, Feld- und Ufergehölze

<sup>1</sup> Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

<sup>2</sup> Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von maximal 20 m Länge im gleichen Jahr.

<sup>3</sup> Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.

#### **Art. 13**

Trockensteinmauern

Die im Plan bezeichneten Trockensteinmauern sind wegen ihrer Bedeutung für Flora und Fauna und für das traditionelle Landschaftsbild zu erhalten. Insbesondere für Reptilien und

für verschiedene Insektengruppen sind die sonnigen Mauern und die schutzbietenden Zwischenräume wertvolle Lebensräume. Sanierungen von Trockensteinmauern sind erwünscht und zulässig, wenn sie in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton ausgeführt werden.

#### Geotopschutz

##### **Art. 14**

<sup>1</sup> Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

<sup>2</sup> Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

#### Landschaftsschutzgebiete

##### **Art. 15**

<sup>1</sup> Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Die besonderen Charakteristika der einzelnen Gebiete sind dem Verzeichnis im Anhang zu entnehmen.

<sup>2</sup> Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung u.a.m. beeinträchtigen, sind untersagt. Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

#### Auenschutzgebiete Görbsbach und Tamina-Auen

##### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Auenschutzgebiete Görbsbach und Tamina-Auen bezwecken die Erhaltung der auenspezifischen Vegetation sowie der Natürlichkeit des Flusslaufes. Namentlich sind geschützt:

- die Fauna und Flora, insbesondere die Amphibien;
- die Lebensräume der geschützten Pflanzen und Tiere.

<sup>2</sup> Bauliche Massnahmen in und an Gewässern sind zulässig, sofern der Schutz von Mensch oder erheblichen Sachwerten es erfordert.

<sup>3</sup> Der Bestand der Lagerplätze „Tunggler Stei“ und Kunkels (2 Standorte) sind im bisherigen Rahmen gewährleistet (z.B. Pfadilager und Tourengänger“).

Lebensräume  
a) Kerngebiete

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Lebensraum-Kerngebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Untersagt sind insbesondere:

- die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zu Folge haben. Zweckänderungen sind nicht zulässig.
- Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung;
- Bau oder Ausbau von Strassen;
- Erstellung von Transportanlagen;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;
- Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine schädigende Auswirkungen verbunden sind;
- Moto-Cross (Trial); Mountain-Biking abseits der gekennzeichneten Strassen; Fliegenlassen von Modellflugzeugen; Starten mit Gleitschirmen oder Deltaseglern.

<sup>2</sup> Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Insbesondere bleiben Massnahmen zur Gefahrenabwehr gewährleistet. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 15.

b) Kerngebiet Calfeisental  
(LRK 4)

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Im Lebensraum Kerngebiet Calfeisental gelten die Bestimmungen von Art. 17. Zusätzlich sind folgende Tätigkeiten und Massnahmen unzulässig:

- das Düngen der Alpweiden mit Dünger, der nicht auf der jeweiligen Alp anfällt;
- das Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln auf Wiesen und Weiden, mit Ausnahmen von Einzelstockbehandlungen;
- die Nutzung zu Erholungs- und Ferienzwecken, wie zelten, campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den dazu bezeichneten Stellen;
- das Mountain-Biking abseits des Radweges St. Martin - Alp Sardona sowie der Malanseralpstrasse bis zur Alphütte auf den oberen Böden.

<sup>2</sup> Die Schutzbestimmungen für das Jagdbanngelände Grau Hörner im Calfeisental richten sich nach der Verordnung über die

eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31).  
Zusätzlich verboten sind:

- das Sammeln von Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten; Massnahmen der Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

c) Schongebiete

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Lebensraum-Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken. Untersagt sind insbesondere:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schütungen und Deponien.

<sup>2</sup> Die heutige Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 15.

Wildruhezone

**Art. 20**

<sup>1</sup> Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz der Wintereinstände der Wildtiere vor übermässiger Störung. Sie dürfen ab dem 16. Dezember bis zum Ende der Skisaison nicht betreten oder befahren werden.

<sup>2</sup> In der Wildruhezone Calfeisental ist das Betreten und Befahren bis 15. Mai, resp. bis zur Öffnung der Strasse von der Staumauer Gigerwald bis St. Martin untersagt.

<sup>3</sup> In der Wildruhezone Dreher/Branggis/Horchrütiwald ist das Begehen des Rundweges Holzlagerplatz Tschennerwald - Geissegg - Lavadiel bis zum 31. Dezember und ab dem 15. März gestattet.

<sup>4</sup> Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Massnahmen der Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet. Anwohnerinnen und Anwohner haben Zutritt zu Ihren Liegenschaften.

Naturschutzobjekte  
im  
Wald/Waldschutzgebi  
ete

**Art. 21**  
<sup>1</sup> Die Waldschutzgebiete repräsentieren besondere, im Kanton St. Gallen seltene Waldstandorte mit gegenwärtig typisch ausgebildeten Waldbeständen.  
  
<sup>2</sup> Im Rahmen einer allfälligen Nutzung dieser Waldbestände werden in erster Linie die natürlichen Baumarten gefördert und Strukturen geschaffen, die eine möglichst hohe Biodiversität nach sich ziehen. Angestrebt werden Bestände in der reifen Optimalphase des Naturwaldes.

Trocken- und  
Felsstandorte

**Art. 22**  
Die im Plan bezeichneten Trocken- und Felsstandorte sind geschützt. Alle Massnahmen, die den Schutz dieser Gebiete schmälern, sind unzulässig.

### III. Vollzug

Bewilligungspflicht

**Art. 23**  
Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf

- sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Renovationen) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die - innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten - eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Alleen und Trockenmauern.

Bewilligungen

**Art. 24**  
<sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 23 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.  
  
<sup>2</sup> Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

<sup>3</sup> Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd- und Fischerei<sup>1</sup>, Kantonsforstamt<sup>2</sup>, Tiefbauamt<sup>3</sup>, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Markierung	<b>Art. 25</b> Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.
Aufsicht, Pflege	<b>Art. 26</b> Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.
Ersatzvornahme	<b>Art. 27</b> Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.
Zuwiderhandlungen	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.  <sup>2</sup> Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.  <sup>3</sup> Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.
Inkrafttreten	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

<sup>3</sup> Wasserbaugesetz (sGS 734.11).

<sup>2</sup> Aufgehoben werden:

- Die Verordnung zum Schutze des Calfeisentalles vom 9. Juni 1975;
- Pläne der geschützten Kulturobjekte im Massstab 1:10'000 W, NO und SO vom 23. Februar 1978.

Vom Gemeinderat beschlossen am 6. Januar 2010 und am 21. Juli 2010  
Nachtrag betreffend Standortpositionierung Geotop 241 vom Gemeinderat beschlos-  
sen und genehmigt am 21. April 2021.

## GEMEINDERAT PFÄFERS

Der Gemeindepräsident:



Axel Zimmermann

Der Gemeinderatsschreiber:



Stefan Ackermann

1. Öffentliche Auflage vom 18. Januar bis am 16. Februar 2010
2. Öffentliche Auflage vom 23. August 2010 bis am 21. September 2010

Nachtrag betreffend Standortpositionierung Geotop 241

1. Mitwirkungsverfahren vom 16. April 2021 bis am 29. April 2021
2. Öffentliche Auflage vom 05. Mai 2021 bis am 3. Juni 2021

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am **12. Juli 2021**

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:



## Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete

## Art. 5 SVO

Bezeichnung	Beschreibung
Pfäfers	Ist geprägt durch das ehemalige Kloster beziehungsweise die heutige Klinik St. Pirminsberg und die weitgehend aus dem 19. Jahrhundert stammenden Bauten im Dorfkern. Ihre gegenseitige Zuordnung konzentriert sich beidseits der Strasse und im Winkel. Dabei steht weniger das einzelne Gebäude im Vordergrund, als vielmehr die Anordnung der Bauten.
Valens	Ist geprägt durch die ein Haufendorf bildenden Bauten im alten Dorfkern sowie die Bauten zwischen dem Gässli und der Kirche. Die einzelnen Bauten sind meist kleinmassstäblich und eher im Gesamteindruck bedeutend.
Vasön	Weiler mit einheitlicher Bebauung beidseits der Strasse in unverbauter Umgebung. Die Gebäude sind meist zwei- bis dreigeschossig und mit dem Giebel auf die Strasse hin orientiert.
Vättis	Ortsbild mit einer Zweiteilung der alten Siedlungsstruktur. Ein erster Dorfteil führt entlang der Langgasse beziehungsweise der Winkelstrasse mit eng aneinander gebauten zwei- bis dreigeschossigen Gebäuden. Ein zweiter Dorfteil liegt im Bereich Ausserdorf bis Hinterdorf, mit ebenfalls teilweise eng aneinander gebauten Häusern.

## Verzeichnis der Kulturobjekte

## Art. 6 SVO

## Pfäfers

Nummer	Bezeichnung	Standort	Parzelle	Vers.-Nr.
01	Rebhaus	Portaser Schlossbungert	1785	174
02	Ruine	Wartenstein	1784	-
03	Kapelle	St. Georg	1876	175
04	Scheune	Valur	1715	210
05	Wohnhaus	Burgweg 5	1781	179
06	Scheune	Vanätscha	1776	183
07	Kirche und Turm	Pfäfers	1872	1 / 2
08	ehemaliges Konventsgebäude (psych. Klinik)	St. Pirminsberg	1708	12
09	Kapelle St. Evort	Friedhof	1666	112
10	ehem. Beinhaus	Friedhof	1666	111
11	Pfarrhaus	Pavillonstrasse 2	1630	21
12	Kindergarten	Pavillonstrasse 1	1631	22
13	Marstall	St. Pirminsberg	1871	164
14	Wohnhaus (exkl. Saalbau)	Hintergasse 3	1621	160
15	Adlerbrunnen	Ausserdorfstrasse	1624	-
16	Scheune	Bofel	1668	205
17	Altes Bad Pfäfers	Bad Pfäfers	1912	213
18	Kapelle	Bad Pfäfers	1912	214
19	Frauenpavillon	Pavillonstrasse 4	1708	20

## St. Margrethenberg/Vadura

Nummer	Bezeichnung	Standort	Parzelle	Vers.-Nr.
20	Wohnhaus	Furggelsstrasse 30	284	417
21	Festung Furggels	Furggels	290	
22	Scheune	Ziegelhütte	270	387
23	Scheune, Sennhütte	Tal	271	355 / 354
24	Kapelle	Sennhaus	324	360
25	Wohnhaus	Sennhaus	270	359
26	Scheune	Sennhaus	270	357
27	Scheune	Höf	308	362

Nummer	Bezeichnung	Standort	Parzelle	Vers.-Nr.
28	Scheune	Büel	318	375
29	Kapelle	Vadura	363	1653
30	Wohnhaus	Bläserstrasse 7	147	346
31	Wohnhaus	Bläserstrasse 3	138	339

### Valens

Nummer	Bezeichnung	Standort	Parzelle	Vers.-Nr.
32	Gasthaus Klosterhof	Madrusstrasse 2	1410	1042
33	Wohnhaus Frohsinn	Duonigstrasse 2	1350	1034
34	Kirche	Valens	1392	1062
35	Kapelle	Perjut-Valens	1452	1087
36	Steinbogenbrücke	alte Tschennerbrücke	1257	--

### Vättis

Nummer	Bezeichnung	Standort	Parzelle	Vers.-Nr.
37	Brücke	Schüela	1147	784
38	Brunnerstein-Brücke	Mapragg	2039	1536
39	Wohnhaus	Langgasse 1	1062	571
40	Wohnhaus	Winkel 9	1119	598
41	Wohnhaus	Langgasse 2	1049	540
42	Wohnhaus	Langgasse 15	1060	557
43	Kirche	Ausserdorf	1096	718
44	Wohnhaus	Ausserdorf 2	1090	719
45	Pfarrhaus	Ausserdorf 4	1096	716

### Calfeisental

Nummer	Bezeichnung	Standort	Parzelle	Vers.-Nr.
46	Kapelle	St. Martin	240	1334
	Restaurant	St. Martin	209	1332
	Scheune			1330
	Scheune			1331
	Josef Martin Hütte			1329
47	Walserhaus	Vordere Ebne	203	1294
48	Ruinen Walsersiedlung	Rathausböden	201	-

## Verzeichnis der archäologischen Schutzgebiete

## Art. 7 SVO

Nummer	Epoche	Titel
37.001	PZ	Vättis, Drachenloch: Höhle, Bärenknochen, Feuerstellen
37.002	PZ	St. Georg: "präh. Reibstein" (= Polierstein), Feuerstellen (siehe 37.005 und 37.010)
37.005	RZ	St. Georg: röm. Münze, Scherben, Mauerreste, Zisternen (siehe 37.002 und 37.010)
37.009	FZ	St. Pirminsberg: Kloster (Kirche und Konventsgebäude) (siehe 37.012)
37.010	FZ	Kapelle St. Georg bei Wartenstein: Kloster? Zisternen, Felszeichnung (siehe 37.002 und 37.005).
37.012	MA	Kloster St. Pirminsberg: abgegangene St. Magdalenenkapelle (siehe 37.009)
37.013	NZ	Ragol, Bonadivis: Brennofen
37.014	MA	Burg Wartenstein
37.015	MA	Calfeisental, Alp Sardona, Rothusboden: Wüstung, Pseudo-Faustkeil
37.016	MZ	Evortius-Kirche
37.017	MZ	Calfeisental: Kapelle St. Martin
37.019	MZ	Valens: Kirche
37.026	UN	Vättis, Pardätsch, Kunkelsträsschen: Lanzenspitze
37.032	UN	Vättis, Burg, Rüti: Wüstung, Burg?
37.034	UN	Vättis, Büel: Erdwerk
37.035	MZ	Vättis: Pfarrkirche St. Anian und St. Sebastian
37.036	NZ	Vasön: Kapelle
37.037	MZ	St. Margrethenberg: barocke Kapelle
37.039	NZ	Calfeisental, Sardonahütte: Inschriftenstein
37.040	MZ	Calfeisental, Sardonahütte: Wüstung
37.041	MZ	Calfeisental, Sardonawald: Wüstung
37.042	MZ	Calfeisental, Untersäss-Chäsböden: Wüstung
37.043	MZ	Calfeisental, Chäsböden: Wüstung Fundstelle 1
37.046	MZ	Calfeisental, Chäsböden: Wüstung, Fundstelle 2
37.047	NZ	Calfeisental, Plattental, Galangger: Wüstung
37.048	MZ	Calfeisental, Altsäss: Wüstung
37.049	MZ	Calfeisental, Malanser Alp: Wüstung, Fundstelle 1

Nummer	Epoche	Titel
37.050	MZ	Calfeisental, Malanser Alp: Wüstung, Fundstelle 2
37.051	MZ	Calfeisental, Malanser Alp: Wüstung, Fundstelle 3
37.052	MZ	Calfeisental, Malanser Alp: Wüstung, Fundstelle 4
37.053	MZ	Calfeisental, Malanser Alp: Wüstung, Fundstelle 5, "Bantli-Hof"

PZ: Prähistorische Zeit (Urgeschichte)

RZ: Römische Zeit

FZ: Frühmittelalter bis Neuzeit

MA: Mittelalter

NZ: Neuzeit

MZ: Mittelalter bis Neuzeit

UN: Zeitlich unbestimmt

**Verzeichnis der Flachmoore von regionaler Bedeutung****Art. 8 ff. SVO**

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung
NFA 1	Möschriet	Flachmoor mit seltenen und bedrohten Pflanzenarten und wechselfeuchten Stellen; in gutem Zustand. Hoher Wert für Insekten und Vögel.

**Verzeichnis der Feuchtgebiete****Art. 8 ff. SVO**

Nummer	Bezeichnung	Flurnamen
NFA 2	St. Margrethenberg	Höf-Diätscha
NFA 3	Pfäfers	Falbenberg-Schmidberg
NFA 4	Valens	Balen
NFA 5	Valens	Rosser
NFA 6	Malanseralp	Biggaried
NFA 7	Windegg	Windegg

NFA = Naturschutzgebiet feucht A (unbeweidet)

**Verzeichnis der Übergangsbereiche (Pufferflächen)****Art. 9 f. SVO**

Bezeichnung	Beschreibung
Übergangsbereich West	Pufferfläche zum Naturschutzgebiet Möschriet
Übergangsbereich Südost	

**Verzeichnis der Uferschutzgebiete Bergseen****Art. 11 SVO**

Bezeichnung	Beschreibung
Tagweidlichopf-See	Teil der Bergseelandschaft im Grenzgebiet zu Bad Ragaz. Wichtiges Vorkommen von Hahnenfuss.
Plattensee	Im oberen Teil der Plattenalp im Calfeisental.
Weiher Pracavals	Ehemaliger Feuerwehrweiher oberhalb Pfäfers

**Verzeichnis der Trocken- und Felsstandorte****Art. 22 SVO**

Bezeichnung	Beschreibung
Tagweidlichopf	Süd-exponierte Steilpartie mit reicher alpiner Flora (Standort seltener Arten).
Schlösslichopf	

**Verzeichnis der Trockenwiesen und -weiden**
**Art. 8 ff. SVO**

Objekt Nr.	Bedeutung	Flurname	m ü. M.	Fläche (Aren)
100	lokal	Auen	910	53
101	lokal	Glattmammet	940	59
102	lokal	Städeli	1115	27
103	lokal	Matlina	990	22
104	lokal	Serra	1025	47
105	lokal	Tschenner	1035	58
106	lokal	Obere Romanei	1060	133
107	lokal	Gant	1040	106
108	lokal	Untere Romanei (Falbenberg)	820	200
109	lokal	Pizalun ‚unten‘	1300	276
110	lokal	Pizalun ‚oben‘	1420	164
111	lokal	Egg	940	224
328	regional	Hochrüti	930	17
330	regional	Rüti	1030	35
331	potenziell nat.	Chälberweid	1270	410
332	regional	Valenserberg	1240	129
333	regional	Valenserberg	1110	31
334	regional	Valenserberg	1330	91
336	regional	Valenserberg	1410	63
337	regional	Valenserberg	1380	37
338	regional	Oberboden	1450	86
339	regional	Ob Valens	1020	40
340	potenziell nat.	Valenserberg	1360	122
341	regional	Valenserberg	1340	49
342	regional	Grueb	1340	20
343	potenziell nat.	Grueb	1310	78
344	potenziell nat.	Büel	1320	64
345	regional	Tschenner	1070	82
346	regional	Nördl. Tschugg	1230	48
347	regional	Nördl. Salum	1090	36
348	potenziell nat.	Salum	1050	131
349	regional	Mammet	1090	39
350	regional	Mammet	1020	26
351	regional	Mammet	1110	31
352	regional	Trögli	1010	85
353	regional	Vättis Matlina	1010	59
354	potenziell nat.	Vättis Pardätsch	1040	272
355	regional	Vättis Hüttenwis	1030	67

Objekt Nr.	Bedeutung	Flurname	m ü. M.	Fläche (Aren)
356	national	Nördl. Rofanätschli	1040	175
357	regional	Vättis Rofanätschli	1020	77
358	regional	Gravasils	980	56
411	regional	Kap. St.Georgen	740	47
415	potenziell nat.	Gassaura	957	91
416	regional	Valenserberg Gletti	1170	84
417	potenziell nat.	Valenserberg Gletti	1175	324
418	national	Egg	1305	229
419	potenziell nat.	Valdatsch	1070	149
420	regional	Vasön	1015	49
421	regional	Tschugg	1230	34
422	national	Planggen	1175	1214
423	potenziell nat.	Vättnerberg	1665	103
424	regional	Rüti	1580	76
425	national	Guger	1570	94
426	potenziell nat.	Vättis Pardätsch	1050	306

## Verzeichnis der Hecken, Feld- und Ufergehölze

## Art. 12 SVO

Ortsteil	Flurname
Pfäfers	Valtina Eichbüel Bünthe Bofel
St. Margrethenberg	Sennhus Jörihof
Vättis	Gaspus Parnof Rüfi Murscheggli Quodera Heidenrüti Gauis/Gams Serra Rüti-Erdinos Caschleira
Valens	Glarina-Städeli Unter dem Buchwald bis Parzelle Nr. 1908 Valenserberg (unterhalb Bergstrasse) Maschiels Allmeinde Perjut Glatrüti unten Balen bis Berg (entlang der verschiedenen kleinen Bäche) Sergeuris

## Verzeichnis der Geotope

## Art. 14 SVO

Nummer	Bezeichnung	Bedeutung
71	Tektonisches Fenster „Chrüzbachtobel“ („Vättner Fenster“)	potenziell nat.
94	Stauschotter „Tschenner“	regional
209	Glazialtektonik „Vasön“	regional
241a <sup>1</sup>	Nummulitenkalkbrüche „Wiesli/Wartenstein“ Koordinaten 2'757'384 / 1'206'859 (Grundstück Nr. 1765)	regional
241b <sup>2</sup>	Nummulitenkalkbrüche „Vanetscha/Wartenstein“ Koordinaten 2'757'296 / 1'206'687 (Grundstück Nr. 1776)	regional
242	Schieferbrüche „Vadura“	regional
244	Malmkalkbrekzien „Balmentobel“	regional
259	Vererzungen „Gnapper Kopf“	regional

Nummer	Bezeichnung	Gesteinsart	Bedeutung
SGnG 135	Erratischer Block	Gneis mit Quetschung	lokal
SGnG 136	Erratischer Block	Granit	lokal
SGnG 137	Erratischer Block	Granit	lokal
SGnG 138	Erratischer Block	Granit	lokal
SGnG 140	Erratischer Block	Puntaiglas-Granit	lokal
SGnG 143	Erratischer Block	Puntaiglas-Gestein	lokal
SGnG 146	Erratischer Block	Gequetschter u. halb sericitisierter Granit	lokal
SGnG 213	Erratischer Block	Puntaiglas-Granit	lokal
SGnG 214	Erratischer Block	Granitgneis	lokal

## Verzeichnis der Geotopkomplexe

## Art. 14 SVO

Nummer	Bezeichnung	Bedeutung
19	Hochgebirgs-Glazialkomplex und Glarner Hauptüberschiebung „Pizol – Graue Hörner“	potenziell nat.
70	Taminaschlucht „Bad Pfäfers“	potenziell nat.
88	Gletschertöpfe „St. Peter-Mapragg“	regional

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat genehmigt per Nachtrag vom 21.04.2021.

<sup>2</sup> Vom Gemeinderat genehmigt per Nachtrag vom 21.04.2021.

142	Höhle „Drachenloch“	potenziell nat.
276	Hochgebirgs-Glazialkomplex und Glarner Hauptüberschiebung „Ringelspitz-Tristelhorn“	regional

### **Verzeichnis der Geotoplandschaften**

### **Art. 14 SVO**

Nummer	Bezeichnung	Bedeutung
17	Glarner Hauptüberschiebung „Foostock“	potenziell nat.

**Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete****Art. 15 SVO**

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung
LS 1	Fluppi - St. Margrethenberg	Vielfältige Berglandschaft, gekennzeichnet durch Alp- und Waldweiden, seltene Waldtypen, Magerwiesen sowie Fels- und Zwergstrauchheiden. Im südlichen Teil artenreicher Bergwald auf felsigem Grund, naturnaher St. Margrethenbach.

LS: Landschaftsschutzgebiet

**Verzeichnis der Auenschutzgebiete****Art. 16 SVO**

AuS 1	Görbsbach	Auengebiete von regionaler Bedeutung.
AuS 2	Tamina	

AuS: Auenschutzgebiet

**Verzeichnis der Lebensräume bedrohter Arten (Schongebiete)****Art. 19 SVO**

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung
LRS 1	Taminaschlucht	Wildromantische Schlucht mit sehr steilen Felswänden, imposanter Naturbrücke, berühmter Thermalquelle und Heilbad unterhalb von Valens. Naturgeschichtliche Bedeutung wegen der Therme, Reichtum an geomorphologischen Formen, Vorkommen sehr vieler gefährdeter Pflanzen- und Vogelarten, Kulturdenkmal altes Bad Pfäfers. Weist nationale Bedeutung auf.
LRS 2	Vorderes Calfeisental und Calfeisental	Hochtal westlich von Vättis, Gebirgslandschaft von grosser Schönheit, Reiche Fauna und Flora. Infolge der West-Ost-Richtung des Calfeisentals mit ausgeprägter Sonnen- und Schattenseite. War bis ins 16. Jahrhundert von Walsern besiedelt; heute nur noch Alpwirtschaft.

LRS: Lebensraum Schongebiet

**Verzeichnis der Lebensräume bedrohter Arten (Kerngebiete)****Art. 17 f. SVO**

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung
LRK 1	Nord: Vättnerberg	Terrasse am Muntaluna nördlich von Vättis mit Mähwiesen und prachtvollen Wildheuwiesen, Reichtum an alpiner Flora, höchste noch in traditioneller Art genutzte Kulturlandschaft des Kantons St. Gallen.
LRK 2	Süd: Simel	
LRK 3	Ost: St. Margrethenberg-Vättis	
LRK 4	Calfeisental	

LRK: Lebensraum Kerngebiet

**Verzeichnis der Wildruhezonen****Art. 20 SVO**

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung
LRB 1	Calfeisental	Wichtiger Wintereinstand für Rotwild
LRB 2 (2.1 - 2.4)	Hochrütiwald – Bannwald – Lasnertobel – Tagweidlichopf – Schlösslichopf – Vasanachopf	Wichtige Wintereinstände für Raufusshühner und Rotwild

LRB: Wildruhezone

## Verzeichnis der Naturschutzobjekte im Wald/Waldschutzgebiete Art. 21 SVO

Nummer	Bezeichnung	Bemerkung
WS 01	Wolfjoos – Radeitobel	Wald-Föhrenwälder, trockene Kalk-Tannen-Buchenwälder, Ahornwälder auf Blockschutt, trockene Erika-Fichtenwälder.
WS 02	Auen	Montane Auenwälder.
WS 03	Calanda	Wenig beeinflusste extrem hoch gelegene Waldgrenze, Bergföhrenbestände.
WS 04	St. Martin	Einzigartige Ahornbestände unterhalb der Strasse.

WS: Waldschutzgebiet

Verzeichnis der Trockensteinmauern

Art. 13 SVO

Ortsteil	Flurname
Pfäfers	Porta Romana (St. Georgen, Loch, Laritsch)
Vasön	Mammet Tschennerwald Tschenner Wisli
Vättis	Matlina/Trög
Calfeisental	Alp Panära